

 direkt drüber! oberhavel	Stadtverwaltung Hennigsdorf Eingangs-Nr. _____ 04. FEB. 2023	Landkreis Oberhavel Der Landrat
	Bearbeitungsvermerk _____	

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Herrn Günther
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Direkt für Sie da:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

03301 601-140
03301 601-5997
Dezernat_4@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
2020O00209
2020O00210

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

02.03.2023

Verkehrsrechtliche Anordnungen 2020O00209, 2020O00210 – Anordnung von Tempo 30 auf Landesstraßen im Stadtgebiet Hennigsdorf, Berliner Straße (zwischen Hauptstraße und Marwitzer Straße), L 172 (Hauptstraße, Neuendorfstraße und Spandauer Allee bis Waldweg)
hier: Ihr Widerspruch vom 27.02.2023

Sehr geehrter Herr Günther,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich erhalten. Den rechtlichen Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm hatte ich in meinem Schreiben vom 16.02.2023 bereits erläutert. Ein Widerspruch ist insofern nicht notwendig.

Ihrem Schreiben entnehme ich nunmehr, dass kein Einvernehmen in Bezug auf die vorgenannten Anordnungen vorliegt. Dieses wäre jedoch nach BVerwG NZV 1994, 493 zwingend erforderlich. Ich sehe mich daher vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung gezwungen, die verkehrsrechtlichen Anordnungen 2020O00209 und 2020O00210 vom 27.01.2023 jeweils in Gänze aufzuheben.

Da Sie mit Ihrem Schreiben das durch den Landesbetrieb Straßenwesen vorgelegte Lärmgutachten anzweifeln, wäre vor der Prüfung einer Ihrem ursprünglichen Antrag folgenden Anordnung ein neues Lärmgutachten durch den Landesbetrieb Straßenwesen zu beauftragen. Deren Erstellung ist, wie Sie aus eigener Erfahrung wissen, dort sehr zeitintensiv.

Es ist jedoch fraglich, ob eine ganztägige Beibehaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bis zum Abschluss der Prüfung eines neuen Lärmgutachtens dem mit Beschluss der Vorlage BV0092/2018 vom 24.09.2018 bekundeten Willen Ihrer Stadtverordnetenversammlung entspricht.

Bitte teilen Sie mir daher bis zum 31.03.2023 mit, ob Sie im Bewusstsein um das aus Ihrem Schreiben vom 27.02.2023 resultierende weitere Vorgehen an der Feststellung, ein Einvernehmen zu den o.a. Anordnungen sei nicht hergestellt, festzuhalten beabsichtigen.

Weil die gleichen Umstände betreffend gesundheitliche Gefährdungen durch Lärm, die für eine Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit streiten, uneingeschränkt auch tagsüber gelten, kann – auch da insbesondere Beeinträchtigungen der Belange des ÖPNV durch dessen Betreiber gar nicht geltend gemacht werden – hier nur eine von der Uhrzeit vollkommen unabhängige Entscheidung getroffen werden. Wo die Straßenverkehrsbehörde feststellt, dass gesundheitsschädigender Lärm nicht nur am Tag, sondern auch in der Nacht vorliegt, wird sie ihre Entscheidung von diesem Befund nicht entkoppeln können. Tagsüber eine andere Verkehrsregelung vorzusehen als in der Nacht ist daher in den beiden konkreten Fällen die einzig vollkommen ausgeschlossene Vorgehensweise.

Hauptsitz:
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Allgemeine Sprechzeiten:
Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten einzelner Bereiche finden Sie auf unserer Internetseite.

Für die E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite www.oberhavel.de



Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
BIC: WELA DE 33 PMB

 www.facebook.com/LKOberhavel

 www.instagram.com/landkreisoberhavel

Ich bitte Sie von allem Vorgenannten völlig unabhängig, auch die potenzielle politische Dimension Ihres Vorgehens zu berücksichtigen. Nachdem erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um dem Kern Ihres Antragsgegenstandes Rechnung zu tragen, hatte die beabsichtigte Regelung bereits deutlich positiven Anklang in den Reihen der Kommunalpolitik und entsprechend medialen Widerhall gefunden. Sollte es nun tatsächlich dazu kommen, dass erstmalig eine verkehrsrechtliche Anordnung aufgrund eines nachträglich in Abrede gestellten Einvernehmens würde aufgehoben werden, ließe sich die entsprechende politische und mediale Wirkung wohl kaum vermeiden. Dies bitte ich Sie in den beiden betreffenden Fällen, die an sich das Potenzial zu einer gemeinsamen Erfolgsgeschichte innerhalb der kommunalen Familie hätten, besonders sorgfältig abzuwägen.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Matthias Rink
Dezernent für Service, Finanzen und Sicherheit